



Frauenfeld,

5. November 1998

Entscheid Nr. 192

EG Salenstein

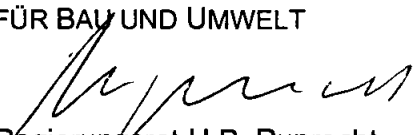
Änderung Baulinienplan 1988 Ortsteil Salenstein Parz. Nr. 720

Der Gemeinderat von Salenstein ersucht mit Schreiben vom 19. Oktober 1998 um Genehmigung einer Änderung des Baulinienplans 1988 Ortsteil Salenstein Parz. Nr. 720 (RRB Nr. 998 vom 15. August 1989). Die Änderung wurde gemäss vorgenanntem Schreiben durch ein Bauvorhaben ausgelöst und betrifft eine geringfügige Änderung bzw. Ergänzung der bestehenden Baulinie durch eine Sonderbaulinie für eingeschossige, unbewohnte Bauten. Aufgrund der Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren (vereinfachtes Verfahren gemäss § 29 Abs. 2 PBG) ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Die Planänderung erscheint rechtmässig; in formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Salenstein am 21. September 1998 beschlossene Änderung des Baulinienplans 1988 Ortsteil Salenstein Parz. Nr. 720 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Salenstein, 8268 Salenstein, unter Beilage von zwei Plänen, je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Plan mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT


Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert:

5. November 1998